



Erwerbsschein für Sprengmittel

Schein-Nr.

Gesuchsteller:

Name / Firma

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort

Adresse

Wohnort / Sitz

Tel.-Nr.

Bevollmächtigter Vertreter:

Verantwortlicher Sprengberechtigter, bei Grossverbrauchern Verantwortlicher für den Sprengmittelverkehr

Name

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort

Berechtigung

Sprengausweis-Nr.

Ersucht um Bewilligung der folgenden Sprengstoffe und Zündmittel:

Sprengstoffe:

Menge

Zündmittel:

Menge

Verkaufsstelle:

Verwendungszweck:

Ort der Aufbewahrung:

Ort der Verwendung:

Der Gesuchsteller bestätigt, dass diese
Angaben richtig sind:

Unterschrift des Gesuchstellers
oder sein Vertreters:

den

Entscheid

bewilligt

nicht bewilligt

Bemerkungen und Auflagen:

Dieser Erwerbsschein ist vom nachstehenden Datum an für Kleinverbraucher 3 Monate, für Grossverbraucher 1 Jahr gültig.

Stans, den

Stempel und Unterschrift

Gebühr Fr.

Verteiler: Original: Verkäufer
Kopien: Erwerber
Kantonspolizei
Finanzverwaltung

Wichtig:

- Unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Erteilung des Erwerbsscheines von Bedeutung sind, und die Verwendung eines mit solchen Angaben erwirkten Erwerbsscheines werden strafrechtlich verfolgt.
- An Personen unter 18 Jahren dürfen keine Sprengmittel abgegeben werden.
- Der Bezüger hat sich vor Abgabe des Materials über seine Befugnis auszuweisen, die Ware für den laut Erwerbsschein Berechtigten in Empfang zu nehmen.
- Dieser Erwerbsschein ist vom Verkäufer und vom Grossverbraucher fünf Jahre aufzubewahren.
- Der Erwerber darf die Sprengstoffe und Zündmittel nicht weitergeben.
- Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die auf der Verpackung oder Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind unbedingt zu beachten.
- **Kleinverbraucher haben nicht verwendete Sprengstoffe und Zündmittel nach Ablauf dreier Monate dem Verkäufer zurückzugeben oder einen neuen Erwerbsschein einzuholen.**
- Als Kleinverbraucher gilt, wer Sprengmittel nur gelegentlich und in drei Monaten höchstens 25 kg Sprengstoff und 100 Sprengkapseln oder Sprengzünder benötigt.
- Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Verkehrswegen (SDR für Strassen, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts SR 741.621, RSD für Bahnen, SR 742.401, Anlage I,²⁹ zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern) sowie die Vorschriften des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und der zugehörigen Verordnung betreffend den Transport von Sprengmitteln auf Werkstrassen und zur Verwendungsstelle sind unbedingt zu beachten.